jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/15 7Ob2130/96b, 9Ob136/01t, 7Ob70/07f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1996

Norm

MRG §41
ZPO §190

Rechtssatz

Für die obligatorische Unterbrechung nach § 41 MRG ist ein tauglicher Antrag erforderlich. Von vornherein aussichtslose Anträge erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2130/96b
  Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 2130/96b
- 9 Ob 136/01t
  Entscheidungstext OGH 11.07.2001 9 Ob 136/01t
- 7 Ob 70/07f
  Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 70/07f
  Vgl aber; Beisatz: Mangels besonderer Bestimmung über die Unterbrechung im MRG (§ 41 MRG nF regelt nur die Aufhebung der Unterbrechung eines Kündigungs- oder Räumungsverfahrens) kann die Unterbrechung nunmehr allgemein nach § 190 ZPO erfolgen. Dies bedeutet, dass der Streitrichter die Vorfrage, ob ein Verfahren nach §§ 18 ff MRG eingeleitet werden kann, selbst entscheiden muss, wenn er nicht - nur bei Vorliegen der Voraussetzungen - das streitige Verfahren nach § 190 ZPO unterbrechen kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102513

Dokumentnummer

JJR_19960515_OGH0002_0070OB02130_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at